

Schadensrecht

I. Allgemeines

- *Ob* des Schadens: Vertragsverletzungen, Delikt, Gefährdungshaftung.
- *Wie* des Schadens: §§ 249 – 255.

Grundgedanke § 249: Schädiger so stellen, als hätte es keine schädigende Verhaltensweise gegeben.

Ausgleichsgedanke, nicht Präventionsgedanke (so Ökonomische Theorie). Ausnahme:
 Schmerzensgeld wegen Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien. Jedoch können Urteile von Gerichten der USA mit vor allem präventiv begründetem Strafschadensersatz („punitive damage“) in Deutschland nicht vollstreckt werden.

Maximen des Schadensrechts:

→ **Totalreparation:** Es muß alles oder nichts ersetzt werden, auch schwerwiegende Folgen einer kleinen Unachtsamkeit.

Höhe des Schadensersatzes kann begrenzt werden durch Höchstsummen bei Gefährdungshaftung, vertragliche Haftungsbeschränkungen, Vorteilsanrechnung und Mitverschulden.

→ **Naturalrestitution:** Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das entspricht dem Erhaltungs- bzw. Integritätsinteresse des Geschädigten.

→ Ersatzpflicht umfasst auch den **entgangenen Gewinn**, § 252.

Die Berechnung erfolgt „abstrakt“ nach der Vermutungsregel des § 252 Satz 2 nach dem Gewinn der Vorperiode. Der Schädiger hat einen anderen Ablauf zu beweisen.

→ Ist die Herstellung **unverhältnismäßig teuer**, kann der Schädiger eine Geldentschädigung wählen, § 251 II.

zB bei zu aufwendiger Reparatur eines gebrauchten Gegenstandes = wirtschaftlicher Totalschaden.

→ Bei Beschädigung einer Sache oder Verletzung eines Menschen muß der Geschädigte die Herstellung **nicht dem Schädiger überlassen**, sondern kann sie selbst auf dessen Kosten vornehmen (lassen).

Statt der Herstellung kann er den hierfür erforderlichen Geldbetrag verlangen, § 249 Satz 2.

→ Ist die **Herstellung nicht mehr möglich**, so hat der Geschädigte Anspruch auf Geldersatz, § 251 I.

zB bei einem sog. technischen Totalschaden.

→ Bei **Nichtvermögensschaden** kann Geldentschädigung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen verlangt werden, § 253.

zB Schmerzensgeld (früher: § 847).

→ Ersetzt werden nur **eigene Schäden**.

Ausnahmen: DSL, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

→ Bei **Mitverschulden** kann Anspruch gemindert werden.

Ebenso bei mitwirkender Betriebsgefahr.

II. Schaden

Erfüllungsschaden	Vertrauensschaden
Der Schädiger muß den Geschädigten so stellen, als ob der Vertrag erfüllt worden wäre = positives Interesse.	Der Schädiger muß den Geschädigten so stellen, als hätte er nicht auf die Richtigkeit einer Erklärung oder einer Vertrauen schaffenden Handlung vertraut = negatives Interesse = Enttäuschungsschaden = cic: § 311 II, Anfechtung nach § 122 (Irrtümer), 179 (Haftung Vertreter ohne Vertretungsmacht)
Auch enttäuschte Gewinnerwartungen.	Nur nutzlose Aufwendungen im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Vertrages.
	Meist begrenzt in Höhe des positiven Interesses, Ausn.: § 611 a II 1 bei geschlechtsspezifischer Diskriminierung.

- Zur Ermittlung eines Vermögensschadens ist ein „Vorher-Nachher-Vergleich“ anzustellen:
Differenzmethode.

Dabei müssen jedoch die einzusetzen Rechnungsposten vom Recht bestimmt werden. Probleme:
Welcher Schaden kann dem Schädiger (noch) zugerechnet werden? Ist der Schaden seiner Art nach ersatzfähig? In welcher Höhe ist der Schaden ersatzfähig?

- **Kausalität:** *conditio sine qua non* – das schädigende Ereignis kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Schaden entfiel.

Egal, wenn auch andere Schadensursachen hinzutreten (Doppel- oder Mehrfachkausalität): Es haften alle Schädiger als Gesamtschuldner. Ein Rechtsanwalt haftet für einen Beratungsfehler auch dann, wenn der beurkundende Notar den erkennbaren Fehler bei der Beurkundung nicht berichtigt.

Auch Reserveursachen sind unbeachtlich: Ersatz also auch dann, wenn der Schaden aufgrund einer anderen Ursache eingetreten ist (*hypothetische Kausalität*: Ein Schiff kommt zu Schaden, weil ein Poller bricht; wäre der Poller nicht gebrochen, wäre das Tau gerissen).

S zerschlägt durch Unachtsamkeit in einem Hotel eine Fensterscheibe. Wenig später zerstört eine Explosion alle Scheiben in der Gegend. Kann Eigentümer G von S trotzdem Ersatz verlangen? Ja, wenn die Explosion einen Ersatzanspruch des G gegen den Urheber der Explosion oder eine Versicherung ausgelöst hätte: Diese würden für die von S zerstörte Scheibe nicht zahlen. Nicht ersetzen muß S allerdings den Nutzungsausfall des G wegen Unbenutzbarkeit des Hotelzimmers.

Haftung aber nicht, wenn die Schädigung aufgrund der Alternativursache bereits im geschädigten Rechtsgut angelegt war: Aufgrund des Vertragsbruchs eines Arbeitnehmers sind keine Inseratkosten des Arbeitgebers zu ersetzen, weil diese auch bei fristgemäßer Kündigung angefallen wären. Der Arbeitnehmer kann sich auf rechtmäßiges Alternativverhalten berufen.

Unterschieden wird zwischen einem näheren Objektschaden und einem weiteren Vermögensfolgeschaden:

- Beim **näheren Objektschaden** sind Reserveursachen **unbeachtlich**.

S zerstört fahrlässig das Kfz des Handelsvertreters G. Bald darauf bricht wegen eines politischen Konflikts die Treibstoffversorgung zusammen: Hier muß S den Wert des zerstörten Wagens (= Objektschaden) ersetzen.

- Bei **weiten Vermögensfolgeschaden** sind Reserveursachen **beachtlich**.

Deswegen muß S den Verdienst- oder Nutzungsausfall des G (= Vermögensfolgeschaden) nur solange zu vergüten, wie G den Wagen wirklich hätte benutzen können.

Schadensersatz auch, wenn der Schaden erst durch einen Dritten entstanden ist, dem die Gelegenheit dazu erst durch den Schädiger eröffnet wurde.

Beschädiger eines Weidezaunes haftet für den dadurch ermöglichten Diebstahl des Viehs. – Je größer allerdings die Entscheidungsfreiheit des Dritten ist, desto weniger kommt unter dem Gesichtspunkt des „Schutzzweckes des Norm“ eine Haftung des Erstverursachers in Betracht.

Nicht kausal sind entfernte Schäden, die in keiner Weise in der schädigenden Handlung angelegt waren.

- **Schutzzweck der Norm:** Die Handlung des Schädigers muß nicht nur kausal für den Schaden sein. Vielmehr muß die zugrunde liegende Norm gerade Schäden der eingetretenen Art verhindern wollen.

Keine Haftung, wenn Steuerberater in Steuerangelegenheiten richtig berät, sonstige Vermögensinteressen aber nicht beachtet: Das liegt außerhalb des Schutzzweckes des Beratungsvertrages.

III. Einzelne Vermögensschäden

Kommerzialisierung	Frustrationsschaden	Kosten zur vorsorglichen Geringhaltung von Schäden
<p>Wegen eines Neubaus von Reihenhäusern kann eine Familie ihr Haus nicht nutzen, sie zieht für 2 Wochen ins Wohnmobil. Ausgleich für entgangene Gebrauchsmöglichkeit des Hauses?</p> <p>JA, kein immaterieller Schaden, da Markt einen Preis kennt für zeitweiligen Verlust der Sache.</p>	<p>Ersatz nutzloser Aufwendungen: (-) bei Delikt und Gefährdungshaftung (zB Kfz-Versicherung und Steuer während der Reparatur). Der Geschädigte kann nicht selbst durch seine Aufwendungen bestimmen dürfen, was ein Vermögensschaden ist und wie hoch dieser zu bewerten ist. (BGH lehnt Ersatz für Nichtnutzen-Können einer Jagdpacht für ein Jahr an: Gefahr einer unübersehbaren Ausdehnung der Ersatzpflicht). (+) bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung nach § 284 – Aufwendungsersatz.</p>	<p>können nur als Schaden geltend gemacht werden, wenn sie im Zusammenhang mit der konkreten Schädigung stehen. Kaufhaus kann vom Ladendieb Ersatz der Fangprämie verlangen, weil sie in Zusammenhang mit dem konkreten Diebstahl geleistet wurde. Keine (anteilige) Erstattung für Kameras.</p>
<p>BGH: <u>Ersatzfähig ist Nutzungsausfall von Wirtschaftsgütern von zentraler Bedeutung für eigene Lebenshaltung: Wohnhaus, PKW.</u> Auch Theaterkarte, die nicht mehr genutzt werden kann, da Preis klar. Nicht ersatzfähig ist der Nutzungsausfall von Luxusgütern.</p>	<p>BGH: Unterhaltskosten aufgrund der Geburt eines unerwünschten Kindes sind erstattungsfähig („Kind als Schaden“), wenn der Arzt für eine mißlungene Sterilisation verantwortlich ist.</p>	<p>BGH: Der BGH hat diese Grundsätze allerdings an anderer Stelle wieder in Frage gestellt (Ersatzfähigkeit von Kosten der Reservehaltung eines Straßenbahnunternehmens bei Schädigung eines Wagens).</p>

IV. Vorteilsausgleichung

Der Geschädigte soll am Schaden nicht verdienen. Welche Vorteile letztendlich anzurechnen sind, ist im Einzelfall schwierig. Die Rspr. benutzt die Formel, dass die Anrechnung

- dem Geschädigten zumutbar sein und
- dem Zweck des Schadensersatzes entsprechen müsse sowie
- den Schädiger nicht unbillig entlasten dürfe,

Vorteile und Nachteile müssten „gleichsam zu einer Rechnungseinheit verbunden sein“.

Anzurechnen: ersparte Aufwendungen (zB häusliche Verpflegungskosten bei Klinikaufenthalt), niedrigere Steuern.

Str.: Ein Bauer erkrankt an einem eingeklemmten Bruch und muß zur Operation in die Stadt getragen werden. Der betrunkenen Träger läßt die Trage fallen: Der Bauer verstaucht sich zwar die Hand, aber die Einklemmung löst sich. Hier können die ersparten Operationskosten auf den Ersatzanspruch wegen der verstauchten Hand angerechnet werden.

Nicht anzurechnen: Leistungen Dritter, die freiwillig erfolgen, seien sie kraft gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbracht worden (zB von Versicherungen / hat der Geschädigte ja selbst erkaufte); Erbschaft, die der Geschädigte ohnehin erhalten hätte.

V. Zusammenfassung

Anspruchsgrundlage	Verschulden	Kausalität	Ersatzfähiger Schaden	Anspruchsminderung
- Vertrauen - Vertrag - Delikt - Gefährdungshaftung	(falls erforderlich)	- Äquivalenz: conditio sine qua non - Adäquanz: entfernte Folgen weg - Schutzzweck der Norm: verletzte Norm will Schäden dieser Art gerade verhindern	- Vermögensschaden - Nutzungsausfall (bei wichtigen Gütern) - Frustrationschaden bei vertraglichen Ansprüchen nach § 284 - Vorteilsausgleichung: Geschädigter soll nicht am Schaden verdienen	- Mitverschulden - mitwirkende Betriebsgefahr - Haftungsobergrenze

VI. Verkehrsunfall

→ Wiederbeschaffungswert: Höhe Zeitwert plus Händlerspanne.

→ Wertminderung: für PKW bis 5 Jahre und weniger als 100.000 km.

Problem: Nicht-Nutzenkönnen des eigenen – heilen – Wagens wegen Krankenhausaufenthalt.

Kein Ersatz, da die Verletzung den Bedarf des Verletzten nach einem PKW beseitigt. Ist es aber ein Familienwagen (auch von Ehefrau genutzt): Mietwagenkosten (gleicher Fahrzeugtyp) zu ersetzen.

→ **Reparaturkosten:** bis 130% des Wiederbeschaffungswertes.

Auch fiktive Kosten für Reparatur, wenn der Geschädigte diese gar nicht ausführen läßt.

→ **Mietwagen** abzüglich ersparter Aufwendungen am eigenen Kfz (anerkannt: 10% der Mietkosten).

Nutzungsausfallentschädigung auch ohne Anmietung eines Ersatzfahrzeuges abzüglich ersparter Aufwendungen und Gewinn des Mietwagenunternehmens. Grund: Anreiz geben, sich keinen Mietwagen zu nehmen, um so für Versicherung und Schädiger Geld zu sparen.

→ Auslagenpauschale für Aufwendungen wie Telefonate, Korrespondenz des Geschädigten bis 20 Euro.

Anwaltskosten in voller Höhe.

→ Minderung bzw. Verlust des **Schadenfreiheitsrabatts** nur für die Kasko- nicht dagegen für die Haftpflichtversicherung.

Kann der Eigentümer eines beschädigten Kfz seinen Schaden noch "auf Reparaturkostenbasis" (also über § 249 Satz 2) berechnen, wenn er den Wagen nicht repariert, sondern beim Kauf eines Ersatzwagens in Zahlung gegeben hat? (+) für Reparaturkosten, (-) für Anspruch wegen Nutzungsentgangs. Hinsichtlich der Nutzung soll die Wirklichkeit maßgeblich sein, nämlich der Umstand, dass der Geschädigte alsbald einen neuen Wagen erhalten hat.

Zwei Möglichkeiten der Schadensberechnung	
Bei einem von S zu verantwortenden Unfall wird der PKW des G beschädigt. Die Reparatur würde 1000,- kosten. Der recht alte PKW war aber vor dem Unfall bloß 800,- wert.	
Schaden = Verschlechterung des PKW Schadensersatz: Reparatur (§ 249 Satz 1) oder Zahlung der Reparaturkosten (§§ 249 Satz 2, 250). Höhe: 1000,-	Schaden = Minderung des Gesamtvermögens Schadensersatz: Ausgleich des Minderwertes durch eine Geldzahlung von S an G. Höhe: 800,-
Wertinteresse: Summeninteresse = Geldersatz, § 251 (§ 251 II wenn Reparaturkosten um 30% den Wiederbeschaffungswert übersteigen).	Integritätsinteresse = Naturalrestitution, §§ 249, 250 (so Rspr. = hat Vorrang)

VII. Sonderfall: Verletzung oder Tötung eines Menschen

- § 842: Ersatz für alle Nachteile in Bezug auf den künftigen Erwerb.
- § 843: bei Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann Rente verlangt werden.
- Heilungskosten nach § 249 Satz 2.
- Verdienstausfall nach allgemeinen Grundsätzen.
Arbeitnehmer erhalten nach dem EFZG für die Dauer von 6 Wochen ihr Entgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt. In dieser Höhe gehen die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Schädiger auf den Arbeitgeber über.

IX. Schmerzensgeld

§ 847 I durch Verschuldenshaftung + Tierhalterhaftung (§ 833) + Amtshaftung (§ 839). Funktion: Ausgleich für den erlittenen Schaden und Genugtuung für die Einbuße an Lebensfreude durch die Verletzung.

- Schadensersatz bei Persönlichkeitsverletzung – Ziel: Prävention (Caroline von Monaco – Fall) / BGH: „Geldanspruch auf Genugtuung“.
- Paul-Dahlke-Fall: Hersteller von Motorrollern veröffentlichte Fotos, die P.D. auf einem Fabrikat der Firma zeigten. In Wahrheit gehörte der Roller dem Fotografen, P.D. wußte das nicht. Der BGH hat den Fotografen, der P.D. getäuscht hatte, zu Schadensersatz verurteilt. Höhe: der Betrag, der an Schauspieler für die Gestattung derartiger Werbeaufnahmen üblicherweise gezahlt werde = Teilbereich der Persönlichkeitsrechte kommerzialisiert.
- Geldentschädigung ohne Vermögensschaden auch bei verdorbenem Urlaub nach § 651 f II.

X. Ersatz von Drittschaden

nicht: wenn durch ein Ereignis gleichzeitig oder nacheinander mehrere Personen verletzt werden, Bsp.: Mutter erleidet beim Anblick ihres überfahrenen Kindes einen Nervenschock. Hier hat der Kraftfahrer zunächst den Körper des Kindes verletzt. Hieraus hat sich dann weiter eine Verletzung der Gesundheit der Mutter ergeben. Nur deswegen und nicht wegen der Verletzung des Kindes hat die Mutter einen Ersatzanspruch aus § 823 I, da „psychische Kausalität“ reicht.

→ im Deliktsrecht: §§ 844 (Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, zB Beerdigungskosten), 845 (Ersatz, wenn Verletzter zur Leistung von Diensten bei einem Dritten verpflichtet war, zB Ehefrau – Regelung aber veraltet, da sie von unentgeltlichen Diensten ausgeht);

Gibt es eine Entschädigung hinsichtlich der ausfallenden Dienstleistungen eines Ehegatten im Beruf oder Geschäft des anderen? BGH: Anspruch des überlebenden Gatten aus § 844 II. Maßgeblich sei aber nicht die vor der Tötung tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistung, sondern nur diejenige, die als ehelicher Unterhalt geschuldet gewesen sei (str.).

→ bei der Gefährdungshaftung: §§ 10 I 2, II StVG, 5 I 2, II HaftpflG.

→ im Vertragsrecht: §§ 618 III (Pflicht zu Schutzmaßnahmen beim Dienstvertrag), 701 (Einbringung von Sachen beim Gastwirt).

- **Drittschadensliquidation**: Der potentielle Ersatzgläubiger hat keinen Schaden, bekommt diesen aber trotzdem ersetzt (Schaden wird zum Anspruch gezogen).

Versendungsverkäufer V hat Ware an den Käufer K abgeschickt. Unterwegs wird diese durch ein Verschulden der Transportperson T zerstört. Wenn hier V noch Eigentümer der Ware war, kann er an sich von T aus § 823 I oder § 280 I Ersatz verlangen. Wegen § 447 fehlt dem V aber ein Schaden: K muß den Kaufpreis ja trotz Zerstörung der Ware bezahlen (auch beim Gattungskauf wegen der Konkretisierung in § 243 II). Der eigentlich geschädigte K hat aber für einen Anspruch gegen T keine Grundlage: § 823 I scheidet am fehlenden Eigentum (oder Besitz) des K, und einen Transportvertrag hat K nicht geschlossen.

→ V hat von T den Schaden des K ersetzt bekommen. Dies muß V dann K als stellvertretendes Kommodum abtreten.

Ziel der DSL ist der Ausgleich einer vom Schädiger her gesehen zufälligen Verlagerung des Schadens. Dadurch wird also das kalkulierbare Risiko des Schädigers nicht erhöht: Er haftet nur, wo er eine Haftung erwarten musste.

T konnte im Beispiel nicht voraussehen, dass dem V wegen § 447 kein Schaden entstehen würde: V konnte ja mit K auch eine andere Regelung der Preisgefahr getroffen oder die Ware nicht kaufweise versendet haben.

Voraussetzung der DSL ist, dass der Schuldner mit dem Schadenseintritt beim Gläubiger rechnen mußte und sein Risiko daraufhin kalkulieren konnte.

M hatte von V Geschäftsräume gemietet. V veräußerte diese an K. Danach kam es wegen einer schon beim Vertragsabschluß vorhandenen Rauchrohröffnung zu einem Brand. Dabei waren in dem Geschäft außer Waren des M auch solche eines Dritten D zerstört. D verlangt von K Schadensersatz. – aus Delikt: (-), da kein Verschulden. Aus Mietvertrag? Diesen hatte V abgeschlossen, nicht K. Der BGH hat jedoch mit Recht bejaht, dass die Garantiefhaftung aus Mietvertrag auch den Erwerber des Mietobjekts trifft, der in den Mietvertrag eingetreten ist.

Im übrigen hat der BGH angenommen, auch die Ware des D befinde sich im Schutzbereich des Mietvertrages K-M. K mußte damit rechnen, für alle Waren zu haften, die M in dem Laden aufbewahrte. Denn sie alle konnten dem M gehören. Dass in Wahrheit ein Teil davon im Eigentum des D stand, war für K rechtlich zufällig und daher kalkulatorisch bedeutungslos.

■ **Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte:** Hier wird nicht der Schaden zum Anspruch, sondern der Anspruch zum Schaden gezogen.

Das Kind K des Mieters M kommt in dem vernachlässigten Treppenhaus zu Fall und verletzt sich. Ein Deliktsanspruch des K gegen den Vermieter V möge daran scheitern, dass V sich für seinen Hauswart H exkulpieren kann (§ 831 I 2) und seine eigene Aufsichtspflicht erfüllt hat. Hier aber steht K im Schutzbereich des Mietvertrages M-V. Man gelangt so mit Hilfe des rettenden § 278 zu einem vertraglichen Schadensersatzanspruch K-V.

Der VSD führt zu einer Vermehrung des Risikos: Der Schuldner haftet in diesen Fällen nicht bloß, wenn der sich im Schutzbereich befindende Dritte (= Kind) geschädigt wird, sondern ebenso auch für Schädigungen des Gläubigers (= Mieters). Hier wird also nicht statt für Schäden des Gläubigers für die eines Dritten gehaftet. Vielmehr werden die Risiken gehäuft.

Voraussetzungen des VSD sind:

→ Dritter befindet sich in **Leistungsnähe**,

ist also den Gefahren einer Schlechtleistung etwa ebenso stark ausgesetzt wie der Gläubiger selbst (zB bei Wohnungsmiete auch Hausangehörige des Mieters).

→ Gläubiger (zB Mieter) hat ein Interesse am Schutz des Dritten,

zB weil der Gläubiger dem Dritten unterhaltspflichtig oder zum Ersatz verpflichtet ist.

Bei Körper- und Sachschäden: Gläubiger muß für das **Wohl und Wehe** des Dritten mitverantwortlich sein, sie stehen "im gleichen Lager".

Bei primären Vermögensschäden (zB durch falsche Auskunft): Es reicht, wenn der Dritte in den Schutzbereich **ausdrücklich oder stillschweigend einbezogen** worden sei.

→ Diese Umstände waren dem Schuldner beim Vertragsschluß erkennbar.

Gemäß § 157 kommen ja nur die dem Erklärungsgegner erkennbaren Umstände in Betracht.

XI. Mitverschulden. § 254

gilt im Vertrags- und Deliktsrecht

Umstritten ist, welche Bedeutung § 254 II 2 mit seiner Verweisung auf § 278 hat.

Der fünfjährige K fährt auf seinem Kinderfahrrad plötzlich in die Hauptstraße. Dabei wird K von dem die Hauptstraße befahrenden S angefahren und verletzt. K fordert von S Schadensersatz. S möchte von K dessen grob verkehrswidriges Verhalten oder die mangelnde Beaufsichtigung der Eltern entgegenhalten.

Eigenes Entgegenhalten schadet nicht wegen § 828 I [Minderjährige, Taubstumme]. Berücksichtigungsfähig kann nur das Aufsichtsverschulden der Eltern sein, § 254 II (...unterlassen, den

Schaden abzuwenden oder zu mindern ...). Dann wird auf § 278 verwiesen (der Schuldner hat ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter ebenso zu vertreten wie eigenes Verschulden).

Lit.:	Rspr.:
<p>§ 254 II 2 ist eine Rechtsfolgenverweisung auf § 278. Danach soll sich K das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter anrechnen lassen müssen: Bei einer Rechtsfolgenverweisung stört es ja nicht, dass eine der Voraussetzungen des § 278 (nämlich die Sonderverbindung K-S) bei der Schadensentstehung gefehlt hat.</p>	<p>§ 254 II 2 ist eine Rechtsgrundverweisung auf § 278. Damit wird die Existenz einer Sonderverbindung zwischen Schädiger und Geschädigtem verlangt. K kann das Verschulden seiner Eltern nicht entgegengehalten werden. Allerdings wendet die Rspr. § 829 [Billigkeitshaftung] bei § 254 entsprechend an: Wo die Verschuldensfähigkeit des Verletzten fehlt, soll ihm seine Mitwirkung an der Schadensentstehung wenigstens billigkeitshalber angerechnet werden können. K hat also einen Schadensanteil selbst zu tragen. aA: Der nachlässige Elternteil haftet dem Kind gegenüber zusammen mit dem Drittschädiger als Gesamtschuldner. Der Drittschädiger kann gegen diesen Elternteil Rückgriff nehmen (veraltete Rspr.).</p>

Deliktsrecht

Schema § 823 I:

I. Verletzungshandlung

durch Tun oder Unterlassen (nur, wenn der Haftende zum Tätigwerden mit dem Ziel der Erfolgsabwendung verpflichtet gewesen ist. In Betracht kommt hierfür insbesondere die allgemeine Grundpflicht, sein Verhalten im Verkehr so einzurichten, dass andere nicht gefährdet werden = Garantenstellung aus Vertrag, Gesetz, Ingerenz oder Verkehrspflichten.)

II. Rechtsgutsverletzung

siehe unten, bei § 823 II muß der Tatbestand des Verstoßes gegen ein Schutzgesetz vorliegen, auf subjektiver Seite bei StGB-Norm auch strafrechtlicher Vorsatz!

III. Haftungsbegründende Kausalität

Verletzungshandlung → Rechtsgutsverletzung

IV. Rechtswidrigkeit

regelmäßig indiziert bei einer unmittelbaren Verletzung. Bsp.: Ein Kraftfahrer fährt einen Gartenzaun an. Gefragt werden muß dann, ob diese Indikation durch besondere Rechtfertigungsgründe aufgehoben ist, zB § 904 Satz 1, wenn der Fahrer einem Kind ausweichen wollte. (Weitere Gründe: §§ 227, 228, 229, 230, Einwilligung [insb. bei Arzthaftung], GoA = wie im Strafrecht).
→ bei Unterlassen, zB Streupflicht, Überwachungsverschulden nach § 831 I: Verletzung von Verkehrspflichten.

V. Verschulden

a) §§ 827, 828 Deliktsfähigkeit [Bewußtlose, Kinder, Taubstumme].

b) konkretes Verschulden: leichte Fahrlässigkeit, bei § 826 (sittenwidrige Schädigung) aber Vorsatz.

VI. Schaden

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

Rechtsgutsverletzung → Schaden

VIII. Mitverschulden, § 254

Vorrang der §§ 989ff.:

§§ 989ff. [Sperrwirkung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnis] verdrängen als Spezialregelung die §§ 823ff., so § 993 I am Ende.

Liegen also die Voraussetzungen des § 985 vor, also eine Eigentumsverletzung durch einen unrechtmäßigen Besitzer, ist der Weg zu §§ 823ff. nur eröffnet, wenn

→ der Besitz durch verbotene Eigenmacht (§ 858) oder eine Straftat erlangt worden ist (§ 992),

→ der Besitzer einem Oberbesitzer verantwortlich ist (§ 991 II),

→ ein Fremdbesitzerexzeß vorliegt, dh auch dann, wenn der Besitzer keinem Oberbesitzer verantwortlich ist (also der Untermieter nicht dem Mieter, weil der Untermietvertrag unwirksam ist; dann ist der Untermieter aber immer noch dem Eigentümer verantwortlich).

I. Allgemeines

■ Unerlaubte Handlungen sind unzulässige Eingriffe in die geschützte Rechtssphäre anderer.

Vorausgesetzt ist Verschulden.

Aufgabe des Rechts ist es also, das berechnete Integritätsinteresse des Geschädigten gegen das ebenso berechnete Freiheitsinteresse des Schädigers abzugrenzen. Deshalb sind nicht alle Maßnahmen im Wettbewerb eine unerlaubte Handlung (zB jede Kampagne zur Erhöhung des eigenen Marktanteils auf einem gesättigten Markt).

■ **Allgemeine Grundsätze:**

→ jeder muß den ihn zufällig treffenden Schaden selbst tragen (allgemeines Lebensrisiko),

→ bei rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffen muß der Schädiger Schadensersatz leisten.

Darin spiegelt sich auch der ökonomische Aspekt wider, dass derjenige den Schaden ersetzen soll, der seinen Eintritt am besten vermeiden kann („cheapest cost avoider“): Verschuldensprinzip.
 Ausnahme: § 231 – dort ist Schadensersatz auch bei schuldlos irriger Annahme eines Rechtfertigungsgrundes zu leisten; die Selbsthilfe (§ 229) soll riskant gemacht und damit zurückgedrängt werden.

→ Schadensersatz ohne Verschulden nur, wenn der Schädiger zum eigenen Nutzen eine zwar erlaubte, jedoch risikoträchtige Aktivität entfaltet hat (Gefährdungshaftung).

§ 823 I: absolute Rechte	§ 823 II: Verletzung von Schutzgesetzen, insb. StGB	§ 826: sittenwidrige Schädigung
Deliktische Ergänzungstatbestände: §§ 824f., 831ff.		
+ Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht am Gewerbebetrieb (zu § 823 I) + Verkehrspflichten: Haftung für Unterlassen und mittelbare Schäden kraft bereichsspezifischer Pflichtverletzungen (mit Beweislastumkehr: hier muß Schädiger beweisen, dass ein Schaden nicht auf der Verletzung einer ihn treffenden speziellen Verkehrspflicht beruht).		

<p>Hinzukommt die negatorische Haftung des § 1004. Ansprüche auf:</p> <p>→ Beseitigung eingetretener Schäden, zB Widerrufsanspruch gegenüber ehrenrührigen falschen Tatsachenbehauptungen, → vorbeugender Anspruch auf Unterlassung bei möglicherweise drohenden – erstmalig oder wiederholten – Schädigungen.</p>	<p>Anspruchskonkurrenz zu Ansprüchen aus Vertrag:</p> <p>Vorteil beider Ansprüche: bei Delikt auch Schmerzensgeld, bei Vertrag keine Exkulpation für Erfüllungsgehilfen, unterschiedliche Verjährungsfristen.</p> <p>Allerdings ist bei bestimmten Sachverhalten der deliktische Anspruch durch die Reichweite des vertraglichen Anspruchs begrenzt: Sofern die kurze vertragliche Verjährungsfrist den Zweck hat, im Interesse einer schnellen Vertragsabwicklung für abschließende Klarheit zu sorgen, begrenzt sie auch die Geltendmachung deliktischer Ansprüche (zB bei entgeltlichen wie unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungen).</p>
--	--

II. Verletzungen absoluter Rechte, § 823 I

Nicht geschützt ist das Vermögen als solches (zB gegen Eingriffe in Forderungen oder Schmälerung von Verdienstchancen).

Wenn allerdings eines der absoluten Rechte verletzt worden ist, muß der Schädiger auch den daraus erwachsenen mittelbaren Vermögensschaden – Folgeschaden – ersetzen, zB Verdienstaufschlag. Keinen Ersatzanspruch haben dagegen andere mittelbar Geschädigte, zB hat das Theater bei Verletzung eines Schauspielers keinen Schadensersatzanspruch, wenn die Vorstellung ausfallen muß.

■ **Beweislast:**

Geschädigte muß beweisen: Kausalität des Schadens aus einer Handlung des Schädigers und Verschulden des Schädigers.	Schädiger muß beweisen: Rechtfertigungsgründe (zB Notwehr, § 227), Kausalität und Schaden bei Verletzung von Verkehrspflichten – hier muß der Entlastungsbeweis angetreten werden!
--	---

Bloß um Vermögensverletzungen handelt es sich auch, wenn jemand infolge einer Täuschung sein Eigentum an Sachen weggibt: Eine solche von einem (wenngleich anfechtbaren) Willen getragene Schädigung stellt keine Eigentumsverletzung dar – häufiger Fehler!

Nicht geschützt sind auch Forderungen. Bsp.: S verletzt A, den Arbeitnehmer des G, so dass G seinen Anspruch auf Arbeitsleistung gegen A zeitweise verliert: G hat keinen eigenen Anspruch gegen

S aus § 823 I. Oder: S zerstört die Sache, deren Übereignung A dem G schuldet: Nur A, nicht G kann den S aus § 823 I in Anspruch nehmen.

- **Gesundheit:** Problem - Ärztliche Eingriffe: rw Körperverletzung, die durch Einwilligung aufgehoben werden kann. Diese setzt eine umfassende Aufklärung des Patienten voraus.
- **Freiheit:** nur körperliche Bewegungsfreiheit (nur Einsperren, nicht Aussperren im Sinne des Versperrens einer Bewegungsalternative).
- **Eigentum:** durch Entziehung/Belastung, tatsächliche Einwirkung, Verwendungszweckstörungen und Immissionen. Eigentum: nur Sachen - §§ 903 iVm § 90.
 Bsp.: Bei Baggerarbeiten wird ein Stromkabel beschädigt. Infolge des Stromausfalls werden auf einer DV-Anlage sämtliche Daten der letzten Tage gelöscht. Das betroffene Unternehmen verlangt Schadensersatz. (-), da Computerdaten keine Sachen nach § 90 sind. Selbst wenn es so wäre, lag hinsichtlich der unterlassenen Datensicherung grobes Eigenverschulden nach § 254 vor.

direkte Entziehung / Belastung	tatsächliche Einwirkung	Verwendungszweckstörungen	Immissionen
- <u>Veräußerung oder Rechtsübertragung an einen gutgläubigen Dritten</u> [932ff., Immobilien: Grundbuch § 892f., Testament: § 2366], - <u>Verbindung, Verarbeitung, Vermischung</u> [§§ 946ff.], Beachte: §§ 990ff. geht vor. Daneben auch Ansprüche aus §§ 812ff. Jedoch gehen die deliktischen Ansprüche meist weiter, weil der Schuldner keinen Wegfall der Bereicherung geltend machen kann, § 818 III. Außerdem erfasst der Schadensersatzanspruch auch den entgangenen Gewinn.	- <u>Beeinträchtigung des Besitzes</u> im Sinne von § 1004 (zB Unverkäuflichkeit von Zuchtforellen, weil deren Futter pharmakologische Stoffe zugefügt wurden). - <u>Beschädigung oder Veränderung eines organisierten Zustandes</u> (zB Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Archives). - <u>Weiterfresserschaden:</u> Bei Lieferung eines komplexen Produkts beschädigt ein funktionell abgrenzbares Teil von geringem Wert das übrige Gesamtprodukt: Ansprüche aus Vertrag + Delikt. Sache (Schwimmerschalter) muß aber funktionell abgrenzbar sein. Sache darf nicht von Anfang an unbrauchbar sein, bei solcher Stoffgleichheit nur Leistungsstörungenrecht.	= kein Entzug, = kein Beschädigung der Sachsubstanz, sondern → vorübergehende Störung der Gebrauchsfähigkeit. - Zuparken eines Kfz, da „Einschließung“ und damit Eigentumsverletzung. Nicht aber Verursachen eines Staus durch Unfall, weil der Schutzzweck der vom Schädiger verletzten Verkehrsnorm sich nicht hierauf bezieht. - Betriebsblockade als Eingriff in den Gewerbebetrieb.	immer Eingriff in das Eigentum, bei der Schädigung von Menschen auch Eingriff in die Rechte auf Schutz ihrer Intensität. Jedoch gestattet § 906 II 1 eine ortsübliche Nutzung. Ansonsten §§ 14 BImSchG, 22 WHG, 14 VI FernstrG.

Rechtsprechung zur „tatsächlichen Einwirkung“:

<p>Schwimmerschalter: § 823 I (+), da der Mangel erst funktionell begrenzt sei und erst nach Übereignung die gesamte Sache zerstört (keine Stoffgleichheit).</p>	<p>Kondensatoren: Käufer hatte die mangelhaften Kondensatoren in ABS eingebaut. Später mussten sie teuer wieder ausgebaut werden. § 823 (+), da das Eigentum an den mangelfreien Teilen des ABS verletzt wurde.</p>	<p>Transistor: Kläger baute Transistoren in Zentralverriegelungen ein, diese versagten deshalb später. § 823 (+), weil Transistoren auch andere Steuerungsteile in Mitleidenschaft gezogen haben, die nicht ohne Substanzverletzung von den übrigen Teilen getrennt werden konnten.</p>
<p>Kritik an diesen Entscheidungen: 1. Vermögen wird geschützt – bei § 823 I sollte dies gerade nicht sein. 2. Hersteller wird für Schäden haftbar gemacht, die bei Dritten durch das Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte entstanden sind.</p>		
<p>Das Deliktsrecht schützt das Integritätsinteresse, das Sachmängelrecht das Äquivalenzinteresse. Bei Stoffgleichheit nur Vertragsrecht! Das Integritätsinteresse ist dann verletzt, wenn durch den Mangel der gelieferten Sache ein Schaden an den anderen Sachen des Käufers entsteht. Das Äquivalenzinteresse beschreibt demgegenüber das Interesse des Käufers, die mangelfreie Sache nutzen zu können.</p>		

▪ **sonstige Rechte:**

→ beschränkt dingliche Rechte (dem Eigentum gleichgestellt, zB Pfandrechte; dingliche Anwartschaft des Vorbehaltskäufers).

→ für Immaterialgüterrechte wie Urheber- und Patentrechte siehe §§ 97 UrhG, 139 PatG.

→ berechtigter Besitz (bedeutsam, weil zunehmend Investitionsgüter nicht gekauft, sondern bloß gemietet oder geleast werden).

Bsp.: Zwei Kaufleute haben in einem Fabrikantenwesen jeder für sich Gewerberäume gemietet. Nach ihren Mietverträgen steht ihnen ein Lastenaufzug zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung. Ein Lagerarbeiter eines dieser Kaufleute beschädigte den Aufzug, so dass der andere bis zum Abschluß der Reparatur Mehraufwendungen für den Transport und Verdienstausschlag erleidet. Er fordert von dem anderen Kaufmann Schadensersatz. (+) wegen Eingriff in den berechtigten Besitz. § 866 schließt dies nicht aus, weil ein Schädigungsfall nichts mit der Abgrenzung der normalen Nutzung zu tun hat.

[§ 866: „Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.“]

Der Arbeitgeber haftet für den schädigenden Lagerarbeiter nach § 831.

BGH: Keine Haftung des unmittelbaren Besitzers, zB Mieter, gegen mittelbaren Besitzer, Vermieter, nach § 823 I. Grund: Nach § 869 wird der mittelbare Besitz nur gegen Dritte geschützt. Folglich haftet der Mieter nur aus Besitzmittlungsverhältnis (Miete).

→ Mitgliedschaftsrechte in Vereinen und Handelsgesellschaften.

Bsp.: Ein Segelbootverein teilt dem Segel-Verband wahrheitswidrig mit, dass das Boot eines Mitglieds nicht den Voraussetzungen einer bestimmten Klasse entspricht. Der Verband lässt den Segler daraufhin nicht zu einer Regatta zu. Schadensersatz für die zur Vorbereitung auf die Regatta getätigten Aufwendungen? (+), da Teilnahme an Regatta wesentlicher Inhalt der Mitgliedschaft in einem Segel-Verein.

→ Namensrechte nach § 12 und § 17 HGB.

→ Recht am eigenen Bild nach § 22 KunstUrhG.

→ Allgemeines Persönlichkeitsrecht (darin auch Ehre, die auch über §§ 823 II, 185ff. StGB geschützt ist) [Rahmenrecht].

Schachtbrief-E des BGH: Der frühere Reichsbankpräsident Schacht verlangte durch einen Rechtsanwalt von einer Zeitung die Richtigstellung eines Artikels über ihn. Die Zeitung druckte das Schreiben des Anwalts als „Leserbrief“ in verkürzter Form ab. BGH: Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Anwalts, da durch den Eindruck einer bloß privaten Leserbriefmeinung in der Streitsache anstelle seiner anwaltlichen Betätigung über ihn ein falsches Persönlichkeitsbild vermittelt wurde.

→ Anspruch auf Widerruf.

Später ermöglichte der BGH sogar Schadensersatz für eine immaterielle Beeinträchtigung.

Das Foto eines Unternehmers, der als „Herrenreiter“ an Springturnieren teilnahm, wurde ohne sein Einverständnis zur Werbung für ein potenzsteigerndes Mittel eingesetzt. Er verlangte wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit Schmerzensgeld. (+)

Fälle: Fotos aus dem Privatbereich, Verwendung von Namen zu Reklamezwecken, Verbreitung auch wahrer Tatsachen mit Prangerwirkung [Soldatenmörder von Lebach], heimliche Tonbandaufnahmen.

Der Schutz vor Verletzung der Privatsphäre tritt umso mehr zurück, je mehr der Angegriffene ohnehin exponiert ist als Person der Zeitgeschichte bzw. als „Promi“ seine Privatsphäre selbst absichtlich oder „augenzwinkernd“ aus PR-Gründen den Medien öffnet. Dies gilt allerdings nicht für Kinder derartiger Prominenter.

Dieses Recht steht auch juristischen Personen und Personengesamtheiten (Handelsgesellschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen) zu.

Auch das Persönlichkeitsrecht Verstorbener ist geschützt. Seine Verletzung kann durch die Angehörigen bzw. Erben geltend gemacht werden (Mephisto). – In der Leugnung der Judenmorde während des NS-Regimes liegt eine Verletzung auch der heute lebenden Juden, und zwar auch der nach 1945 geborenen.

→ Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb [Rahmenrecht].

Auffangtatbestand für alle Fälle, in denen

- nicht nur einzelne der gewerblichen Nutzung dienende Rechte verletzt werden, siehe oben: „tatsächliche Einwirkung“ zB auf ein Firmenfahrzeug durch Zuparken,
- keine Schutzgesetze nach § 823 II verletzt werden: Wettbewerbs- und Rufschädigungen außerhalb der Reichweite des Wettbewerbs- und Ehrschutzrechts.

Kritik an diesem Recht: Fehlen klarer Konturierung + zur Zweckerreichung können auch § 1 UWG bzw. § 826 herangezogen werden, da immerhin ein unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff notwendig ist.

Erforderlich: Unmittelbarer und betriebsbezogener Eingriff. Fallgruppen:

Eingriffe von Wettbewerbern	Herabsetzende Äußerungen	Aufruf zum Boykott	Stillegung betrieblicher Aktivitäten
zB durch <u>falsche Behauptung eines absoluten gewerblichen Schutzrechtes</u> (Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Patente), um Wettbewerber zum Verzicht der Produktion zu veranlassen.	Bsp.: In katholischer Wochenzeitung wurde vor dem Bezug der Zeitschrift „Constanze“ gewarnt. Dabei wurde der Verleger in achtungsverletzender Weise herabgesetzt. Die Äußerungen gingen jedoch nicht soweit, dass §§ 185ff. StGB vorlagen. <u>Stiftung Warentest</u> darf auch negative Urteile veröffentlichen, wenn die Untersuchung neutral und objektiv (= um Richtigkeit bemüht) sowie sachkundig vorgenommen wurde.	Bsp.: Springer-Presse fordert Zeitschriftenhändler auf, keine „ <u>Blink-fuer</u> “ mehr zu verkaufen, da diese das „DDR“-Programm veröffentlichen. Springer darf nicht seine <u>überlegende Marktmacht</u> auch für ein politisch legitimes Ziel einsetzen: Dies war unangemessen und nicht durch Art. 5 gedeckt. Zulässig ist aber der Aufruf zum Boykott von Seehundfellen wegen grausamer Tötung.	zB durch gezielte Blockade eines Betriebes. Nicht aber bei Streiks, da diese auf der Grundlage von Art. 9 III GG möglich sind. Nicht in „ <u>Stromkabel-fällen</u> “, da Verletzung des Kabels nicht objektiv gegen den betrieblichen Organismus richtet. - § 317 StGB [Telekommunikationsleitungen] ist kein Schutzgesetz. Anders: Bagger legt Stromversorgung für eine Bruterei lahm. Die schon angebrüteten Eier verderben: § 823 I (+).

III. Verletzungen von Verkehrspflichten

Absolute Rechte können nicht nur durch aktive, direkte Eingriffe gefährdet werden. Viele Schädigungen ereignen sich „auf Umwegen“, ohne dass ein Zweifel an der kausalen Verantwortlichkeit des Schädigers besteht.

Klassische Entscheidungen zu Verkehrspflichten		
An einem öffentlichen Weg stand ein morscher Baum, der umstürzte. Ein verletzter Passant verlangte von der Stadt Schadensersatz. RG: (+), da jeder „für Beschädigung durch seine Sachen insoweit aufkommen solle, als er dieselbe bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen.“	Ein Grundstückseigentümer ließ eine Treppe zum öffentlichen Verkehr zu, jedoch ohne sie ausreichend zu beleuchten und im Winter zu streuen. Ein Passant stürzte. Schadensersatz (+), da derjenige, der sein Grundstück zum öffentlichen Verkehr bestimmt, den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechen muß.	Ein Tierarzt behandelte ein an Milzbrand erkranktes Rind, das anschließend notgeschlachtet werden musste. Der Metzger steckte sich mit Milzbrand an, weil der Arzt nicht für Desinfektion gesorgt hatte. (+), da derjenige, der seinen Beruf dem Publikum anbietet, eine Verantwortung für den Lauf der Dinge übernimmt.

Verkehrspflichten entstehen also durch das Einstehenmüssen

- für die Sicherheit eines Lebensbereiches, den man beherrscht (Gefahrvermeidungspflichten) und
- für die Folgen der Übernahme einer Aufgabe (Gefahrabwendungspflichten).

Bsp.: Verkehrswege, öffentliche Einrichtungen, Baustellen + gefährliche Anlagen, Produkthaftung, ärztliche Tätigkeit, Immissionen.

- Ein Schaden muß **kausal** aus einem Unterlassen folgen, das der Pflichtige zu **verschulden** hat. Dabei ist Adäquanz notwendig: nur ein enger Personenkreis kann haften, nicht alle Autobauer für Autounfälle.

Geschädigter muß beweisen, dass für den Schaden die Verletzung einer Verkehrspflicht kausal war, jedoch sind hier Beweiserleichterungen im Hinblick auf typische Geschehensabläufe möglich (sog. Anscheinsbeweis).

Schädiger muß beweisen, dass er den Schaden nicht verschuldet hat: Er muß darlegen, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

▪ **Verkehrspflichtig** ist derjenige, der die Gefahr beherrscht.

Zunächst der Eigentümer.

Ist die Sachherrschaft durch Vertrag (zB Miete, Pacht) einem anderen übertragen worden, kann die Erfüllung der Verkehrspflicht auch auf den anderen übertragen werden. Aber auch wenn der andere Verrichtungsgehilfe ist (Exkulpation möglich!), bleibt die eigene Verkehrspflicht als Organisations- und Überwachungspflicht bestehen. Diese Pflicht ist umso intensiver, je größer die Risiken sind, vor denen die jeweilige Verkehrspflicht schützen soll.

Prüfungsschema: Verkehrspflicht besteht + sie wurde verletzt + dies ist adäquat kausal für den Schaden.

▪ **Herausfordererfälle:** Das Handeln des Schädigers S führt erst auf dem Umweg über einen von S nicht gewollten Entschluß des Geschädigten oder eines Dritten zum Schaden (psychische Kausalität). Eine Zurechnung erfolgt nur, wenn der Geschädigte oder der Dritte sich zu einem Entschluß herausgefordert fühlen durfte.

Bsp.: Polizist P soll den S in seinem Haus festnehmen. S flieht durch das Toilettenfenster. P springt hinterher und fällt in eine Ausschachtung. Hier muß S das Verfolgungsrisiko tragen. –

Gegenbeispiel: Durch einen von S verschuldeten Verkehrsunfall wurde die Fahrbahn gesperrt. Einige nachfolgende Kfz-Fahrer warteten nicht auf die Räumung der Unfallstelle, sondern umfahren sie über einen Gehweg. Dort entstanden erhebliche Schäden. Die Stadt verlangt von S Ersatz: (-), da in erster Linie diejenigen ersatzpflichtig sind, die den Weg zerstört haben. Das Risiko, diese nicht mehr feststellen zu können, gehört in den Risikobereich der straßenbaulastigen Stadt.

IV. Produkthaftung

Problem: Jemand bringt ein Produkt in den Verkehr, durch dessen Verwendung andere zu Schaden kommen. Im Verhältnis Produzent-Endabnehmer gibt es typischerweise keine vertraglichen Beziehungen (Ausn.: ausdrückliche Garantie), und den Letztverkäufer trifft kein Verschulden hinsichtlich der Schädigung.

Ergebnis: Keine vertraglichen Schadensersatzansprüche.

Deliktische Haftung (+),

→ § 823 I, trotz § 831 wird Unternehmer nicht von der Verkehrspflicht für eine sichere Produktion entlastet = ggf. Organisations- und Überwachungsverschulden.

→ § 823 II iVm Schutzgesetz, insb. arznei- und lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie StGB.

Arznei- und Lebensmittelrecht: Nur für Leben und Gesundheit, nicht Eigentum und Vermögen.

Strafrecht: Beweiserleichterungen für Kausalität und Verschulden gelten hier nicht! Für eine Bestrafung ist der volle Nachweis von Kausalität und Verschulden notwendig.

Konstruktionsfehler	Beobachtungsfehler	Instruktionspflichtverletzung
Getränkehersteller weiß, dass einzelne Sprudelflaschen explodieren können. Er organisiert keine Vorkehrungen zur Untersuchung oder Verhinderung des Problems.	Die Firma Honda vertreibt Motorräder mit von ihr schon vorgebohrten Löchern, an denen Zubehör anderer Firmen befestigt werden kann. Ein Fahrer befestigt eine neue Lenkerverkleidung, stirbt. Honda hätte die Auswirkungen fremder Zubehörteile auf ihr Produkt beobachten müssen.	Milupa vertreibt einen gesüßten Kindertee, der für sich betrachtet bekömmlich und ungefährlich ist. Jedoch haben sich viele Eltern angewöhnt, ihre Kinder dauernd diesen Tee aus Flaschen mit Gummisaugern nuckeln zu lassen. Daraus entwickelt sich Karies. Milupa hätte die Kunden über die Folgen der spezifischen Benutzung informieren müssen.

§ 823 I reicht in verschiedenen Punkten über das Produkthaftungsgesetz hinaus:

→ Schmerzensgeld,

→ bei Sachschäden muß nicht erst ein Mindestbetrag überschritten sein
 der nach § 11 ProdHaftG immerhin 1125DM beträgt,

→ § 823 I umfasst auch bestimmte weiterfressende Schäden an dem fehlerhaften Produkt sowie Sachschäden eines gewerblichen Verwenders.

Die Haftungen aus § 823 I treffen nur den Hersteller, nicht auch – wie in bestimmten Fällen nach § 4 III ProdHaftG – den Lieferanten. Daher ist sie eher eine Produzenten- als eine Produkthaftung.

V. Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823 II

Schutzgesetz nur, wenn die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs erkennbar vom Gesetz angestrebt ist oder wenigstens im Rahmen des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheint.

Insb. StGB: §§ 240, 264, 266 - vorwiegend Vermögensdelikte, aber auch fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung.

Im Wettbewerbsrecht ist der Schadensersatzanspruch selber geregelt, §§ 35ff. GWB, § 13 VI UWG.

Obwohl diese Gesetze Schutzgesetze sind, scheidet ihre Anwendung also aus.

Der Schädiger muß den Beweis seines fehlenden Verschuldens führen.

Umstritten ist, ob § 858 ein Schutzgesetz ist [Verbotene Eigenmacht = Besitz fehlerhaft], da diese Norm in erster Linie den Rechtsfrieden wahren und nicht den Besitzer schützen möchte. aA: Schutzgesetz, aber mit Einschränkungen. Am ehesten wird man einen ersatzfähigen Schaden verneinen können, wenn der verlorene Vorteil dem Besitzer nicht gebührte.

VI. Sittenwidrige Schädigung, § 826

Auch Ersatz des Vermögens!

ggf. bei Vorliegen einer Verfügung ist deren Wirksamkeit nach § 138 vorrangig zu prüfen. Bsp.: S überträgt seinem Kreditgeber G durch SÜ und Sicherungszession sein ganzes pfändbares Betriebsvermögen. S und G täuschen andere Kreditgeber hinsichtlich dieser Übertragungen und veranlassen sie so zu weiteren Krediten an S. Diese Gläubiger können sich an G aus § 826 halten, wenn nicht die Sicherungsübertragungen an G nach § 138 I nichtig sind. BGH: SÜ ist nichtig = § 826 (-). aA: Verfügungen sind sittlich neutral. – Anders, wenn S und G sich erst *nach* der Verfügung zur Gläubigertäuschung entschlossen haben: § 138 I (-), dann § 826 (+).

→ vorsätzliche Schädigung.

auch Vorsatz bezüglich der Schadensfolge.

→ Sittenwidrigkeit wie bei § 138.

das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Damit sollen nur außergewöhnlich zu mißbilligende Verhaltensweisen erfasst werden (über §§ 157, 242 hinausgehend, wo von "Verkehrssitte" die Rede ist).

Vereitelung der Rechte anderer	Mißbrauch eigener Rechtsposition und von Vertrauen	Schädigung unter Täuschung
--------------------------------	--	----------------------------

Bsp.: Benachteiligung anderer Gläubiger durch Insolvenzverschleppung.

V. Ergänzungstatbestände

- § 824: Kreditgefährdung durch Behauptung unrichtiger Tatsachen,
- § 833: Tierhalterhaftung,
- § 834: Tierhüterhaftung,
- §§ 836 – 838: Gebäudehaftung,
- § 839: Amtshaftung.

VI. Haftung für Mitarbeiter

Erfüllungsgehilfe, § 278	Verrichtungsgehilfe, § 831
können auch selbständige Unternehmen, einschließlich deren Hilfskräfte, sein.	nur weisungsabhängige Personen, dh im wesentlichen die Arbeitnehmer des Geschäftsherrn. Für leitende Angestellte haftet das Unternehmen nach § 31 HGB. Hat der Unternehmer einen selbständigen Unternehmer (Subunternehmer) eingeschaltet, so haftet er für diesen deliktisch nicht nach § 831. Es ist jedoch zu prüfen, ob ein Fall der ausdrücklichen Delegation einer Verkehrspflicht und damit eine Haftung direkt über § 823 I vorliegt.
Keine Exkulpation möglich.	Exkulpation möglich, wenn Unternehmen nachweisen kann, dass der Verrichtungsgehilfe sorgfältig ausgewählt und überwacht worden ist.
	Gehilfe muß in Ausübung der Verrichtung gehandelt haben. Weit zu verstehen: Es fallen sogar vorsätzliche Straftaten darunter, wenn der Auftrag die Gelegenheit dazu erst geschaffen hat.
	Gehilfe hat rechtswidrig gehandelt: Keine Haftung, wenn Gehilfe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat: Keine Haftung einer Stadt, wenn der Schwimmwärter sich ordnungsgemäß verhalten hat.

Die Haftung des Geschäftsherrn entfällt also, wenn er nachweisen kann, dass er den Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt und überwacht hat (Entlastungsbeweis).

Für große Unternehmen hat der BGH den **dezentralisierten Entlastungsbeweis** akzeptiert, dh die Möglichkeit, dass das Unternehmen sich nur auf die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Bauleiters berufen müsse, dessen Sache wiederum Auswahl und Überwachung der nachgeordneten Arbeitnehmer sei.

Der BGH verlangt jedoch vom Unternehmer den Nachweis, dass er die Betriebs- und Unternehmensorganisation so eingerichtet hat, dass Schädigungen Dritter nach Möglichkeit vermieden werden („**Organisationsverschulden**“). Bsp.: Klare und eindringliche Anweisungen an Bauleiter usw.

Alle konkret tätigen Personen haften über § 823 oder § 831 als Gesamtschuldner, § 840.

§ 840 I gilt auch, wenn ein Beteiligter nur aus Vertrag und ein anderer aus Delikt haftet.

Innenausgleich nach § 426 (jeder gleicher Anteil), Sonderregelung in §§ 840 II, 841. Zusätzlich gilt eine zwar nicht gesetzlich bestimmte, jedoch allgemein anerkannte Sonderregelung: **Analog § 254**

[Mitverschulden] sollen über die Verteilung die Mitwirkungs- und Verschuldensanteile entscheiden. Je mehr Mitwirkung + Verschulden, desto höher der zu tragende Schadensteil.

VII. Gefährdungshaftung

Verlangt *keine* persönliche Vorwerfbarkeit.

Grund für die Haftung: Rechtsordnung lässt bestimmte risikobehaftete Aktivität zu, aus der Gefährdungen für die Mitmenschen erwachsen. Wenn tatsächlich etwas passiert, soll derjenige für die Folgen aufkommen, der die Gefahrenlage geschaffen hat.

Grund: Wer Gefahrenquelle schafft, beherrscht die Risiken seines Tuns am besten und kann sich am besten versichern.

Er ist cheapest risk avoider + cheapest insurer.

→ Haftung für Luxustiere, § 833 I.

→ Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen, § 701.

→ umweltgefährdende Anlagen: Umwelthaftungsgesetz.

→ Hersteller von Produkten: Produkthaftungsgesetz.

→ Kernkraftwerke: Atomgesetz,

→ Einleitung von Stoffen in ein Gewässer: Wasserhaushaltsgesetz,

→ Halter von Kfz: §§ 7, 18 Straßenverkehrsgesetz.

Keine Halterhaftung für Fahrgäste, weil diese an dem Betriebsrisiko teilnehmen (außer entgeltliche Gäste in Taxi).

(-) bei: Durch eine unfallbedingte Untersuchung wird bei einem Verletzten eine Hirnarteriosklerose entdeckt und dieser deshalb früher in den Ruhezustand versetzt. Gegen die hierdurch entstehende Verdienstminderung sollen weder § 7 StVG noch § 823 schützen.

(-) nach einem Motorradunfall landet ein Rettungshubschrauber, dadurch wird Vieh aufgeregt und verletzt: Zurechnung an den Motorradhalter verneint.

(+) bei Benutzens des Wagens als Waffe zur Tötung eines Polizisten.

Analoge Anwendung ist nicht möglich!

■ **Haftungsausschluß** bei höherer Gewalt (früher: unabwendbares Ereignis). Ausnahmen: Atomunfälle, herabfallende Elektrizitätsleitungen, Flugzeugabsturz – Haftung auch bei höherer Gewalt.

Höhere Gewalt liegt vor, wenn **betriebsfremde Ereignisse** von außen einwirken: plötzlich und unvorhersehbar über die Fahrbahn laufendes Kind. Jede in der Anlage selbst angelegte Störung – sei es in ihrer technischen Einrichtung, sei es beim Bedienungspersonal – führt nicht zur Haftungsbefreiung, mag die Störung auch noch so unvorhersehbar sein, zB plötzliche Ohnmacht eines Pkw-Fahrers.

Meist ist die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes nach oben hin begrenzt, Ausnahme: Tierhalterhaftung nach § 833 I und Atomgesetz. Der Ersatz weitergehender Schäden kann nur beim Vorliegen einer unerlaubten Handlung gemäß §§ 823ff. verlangt werden.

Diese Haftungsbeschränkung erleichtert die Kalkulation der Versicherungen des jeweiligen Risikos.

Damit sinken deren Kosten.

Schmerzensgeld wurde bei der Gefährdungshaftung **bis 2002 nie** gewährt.

Ausnahme: Schädigung durch ein Militärflugzeug, § 53 III LuftVG, Tierhalterhaftung bei § 833, 1.

Zur Sicherung potentiell Geschädigter ordnen einige Gesetze eine Pflichtversicherung bzw.

Deckungsvorsorge an – über Banken und Versicherungen.

Bsp.: Im Falle eines Atomunfalls steht hinter dem Deckungshöchstbetrag von 250 Mio. Euro gemäß § 13 III AtomG noch eine Freistellungsverpflichtung in Höhe von 500 Mio. Euro von Bund und Land. Mehr können Geschädigte realistischweise nicht erwarten.

■ **Kfz-Haftung nach StVG:**

→ Halter ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die dafür erforderliche Verfügungsgewalt besitzt. Das ist üblicherweise der Eigentümer, nicht der Besitzer, zB ein Mieter.

→ Schaden „beim Betrieb“ des KfZ: weit zu sehen, auch ein mit Motorschaden liegendes gebliebenes Fahrzeug.

→ Keine Haftung bei Schwarzfahrten ohne Wissen und Wollen des Halters, § 7 III StVG.

Der Halter haftet aber dann, wenn er den Schwarzfahrer angestellt oder diesem das Fahrzeug überlassen oder es nicht hinreichend gegen Entwendung gesichert hat, vgl. § 14 II StVG. Im letzteren Fall kommt bei Fahrlässigkeit (= Verschulden) des Halters auch eine Haftung aus § 823 – mit der Möglichkeit von Schmerzensgeld und ohne Summenbegrenzung – in Betracht.

→ Nicht erfasst von der Gefährdungshaftung sind angestellte Fahrer und Beifahrer (§ 8 a StVG) und gefälligkeitshalber mitgenommene Beifahrer.

Ebenso Fahrgemeinschaften mit Zuschuß zu den Fahrkosten.

Aber: Bei entgeltlicher Beförderung (Taxi, Bus) gilt die Gefährdungshaftung.

■ **Unterschiede Haftung aus Vertrag / aus Delikt**

aus Vertrag	aus Delikt
Haftung für Erfüllungsgehilfe wie für eigenes Verschulden, § 278.	Exkulpationsmöglichkeit für Verrichtungsgehilfe, § 831.
Für Vermögensschaden wird gehaftet (zB falsche Anlageberatung → hohe Verluste).	Keine Haftung für Vermögensschaden nach § 823 I.
Schuldner der Leistung trifft Beweislast, das ihn hinsichtlich eines Leistungsausfalls kein Verschulden trifft.	Der Geschädigte muß grundsätzlich das Verschulden eines möglichen Schädigers beweisen.

Gehaftet werden kann **aus Vertrag** auch dann, wenn keine Willenserklärung vorliegt:

→ Vorvertragliche Obhutspflichten nach § 311 II Nr. 2

Ein beschädigtes Schiff wird zur Erstellung eines Kostenvoranschlags auf einer Werft aufgeslipt. Es kommt nicht zu einem Reparaturvertrag. Wenn das Schiff auf der Werft beschädigt wird: Haftung aus Schuldverhältnis nach § 311 II Nr. 2.

→ Vorvertragliche Beratungspflicht nach § 311 II Nr. 1

zB bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen

→ Haftung für Dritte, die in den Schutzbereich des Auftraggebers miteinbezogen sind (VSD) nach § 311 III.

→ **Erweiterungen vertraglicher Haftung = Objektivierung des Vertragsrechts.**

In einer eng verflochtenen, arbeitsteiligen Wirtschaft entstehen Risikoanlagen, deren Abwälzung auf die Geschädigten wegen der situativen Verantwortlichkeit der Schädiger als unangemessen erscheinen würde. Gemeinsamer Kern ist das Vertrauen.

Schadensersatzansprüche aus Vertrag und Delikt stehen nebeneinander.

Bsp.: Durch die Unvorsichtigkeit eines angestellten Taxifahrers wird ein Fahrgast verletzt. Dann hat dieser Schadensersatzansprüche gegen den Taxiunternehmer aus Schlechtleistung (§ 280) in Verbindung mit § 278. Daneben haftet der Unternehmer aus § 7 StVG als Fahrzeughalter und zusätzlich für seinen Verrichtungsgehilfen nach §§ 831 I, 847. Der Fahrer selbst haftet aus § 823 I und § 18 StVG sowie aus § 823 II iVm einer Vorschrift der StVO als Schutzgesetz sowie nach § 847 auf Schmerzensgeld. Der Geschädigte kann den Ersatz aber nur einmal verlangen. Mehrere Schuldner (zB Unternehmer und Fahrer) sind gegenüber dem Geschädigten nach § 840 I Gesamtschuldner; die Leistung durch einen Schuldner hat daher nach den §§ 421, 422 Gesamtwirkung auch für den anderen.

Haftungsmilderungen des Vertragsrechts sind auf das Deliktsrecht zu übertragen, wenn sie eine Prämie für Gefälligkeiten darstellen oder Notsituationen regeln. Bei vertraglich vereinbarten Haftungsmilderungen ist es eine Frage der Auslegung, ob die Vereinbarung auch für konkurrierende Deliktsansprüche gelten soll (regelmäßig: ja).

Dagegen soll es einem **Deliktstäter nicht nutzen, wenn er auch noch einen konkurrierenden Vertrag verletzt hat**. Deshalb ist die Anwendung einer kürzeren vertraglichen Verjährung auf Deliktsansprüche zu verneinen, wenn nicht die vertragliche Verjährung durch den konkurrierenden Deliktsanspruch allgemein (fast) jede Bedeutung verlöre.

VIII. Zivilrechtlicher Aufopferungsanspruch

Verschuldensunabhängig wie bei Ansprüchen aus Gefährdungshaftung ist auch der Schadensersatzanspruch aus **§ 904 Satz 2** aus bewußter und gewollter Einwirkung auf fremdes Eigentum. Aber dieser Anspruch hat einen ganz anderen Grund: Er bildet gleichsam den Ersatz für die nach § 904 Satz 1 ausnahmsweise ausgeschlossene Untersagungsbefugnis des Eigentümers.

Bsp.: G zerbricht einen Zaun des E, um den ins Eis eingebrochenen H zu retten. Wer schuldet E Ersatz: G oder H? Medicus: G, der aber gegen H einen Anspruch aus GoA hat.

Bereicherungsrecht

I. Allgemeines

- Ziel: Rückgängigmachung von auf mangelhafter schuldrechtlicher Grundlage ausgetauschten **Leistungen** [Rücktrittsähnliche Funktion].

Unterschiede zum Rücktritt:

→ Bei §§ 812ff. wird nicht ein altes Schuldverhältnis mit einem neuen Inhalt fortgesetzt, sondern ein neues, gesetzliches Schuldverhältnis begründet.

→ Rücktritt: Verschuldenshaftung, auch wenn das Empfangene nicht mehr vorhanden ist.

Bereicherungsrecht: Nur herauszugeben, was der Schuldner wenigstens dem Werte nach (§ 818 II) noch hat, § 818 III. Ausnahme: Volle Verschuldenspflicht, wenn der Schuldner mit seiner Rückgewährpflicht rechnen mußte (§ 818 IV, 819 I, 820 I).

Weiteres Ziel: Ausgleich von **ungerechtfertigtem Vermögenserwerb**, der nicht auf Leistung beruht, also **gegen den Willen** des Bereicherungsgläubigers eingetreten ist [Ausgleichsfunktion].

II. Leistungskondiktion, § 812 I 1 Var. 1

- Ziel: Rückholung von Leistungen, die ihren Zweck nicht erreicht haben.

Verpflichtungsgeschäft muß also wegfallen, zB Anfechtung eines Vertrages. Reiner Sachmangel reicht nicht, damit der andere bereichert ist. Dieser Mangel führt zu Schadensersatz. – Man bedarf § 812 aber auch unabhängig vom Abstraktionsprinzip: zB für nicht gegenständliche Leistungen wie Arbeit oder Buchgeld (Überweisung).

▪ **Schema:**

1. durch Leistung eines anderen.

Leistung ist bewußte, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. – Zweck ist meist die Tilgung einer Verbindlichkeit.

2. ohne Rechtsgrund.

Diese Verbindlichkeit lag von Anfang an nicht vor oder fällt später weg (§ 812 I 2 Var. 1).

Nebentatbestände: der mit der Leistung bezweckte Erfolg tritt nicht ein (§ 812 I 2 Var. 2), der Leistung stand eine dauernde Einrede entgegen (§ 813 I), Verstoß gegen gute Sitten (§ 817 I).

3. etwas erlangen.

zB Recht (zB Eigentum), Besitz, Gebrauchsvorteile (Ersparung eigener Aufwendungen), Befreiung von Verbindlichkeiten. – Ausdrücklich erstreckt wird der Bereicherungsanspruch auf die aus dem Erlangten gezogenen Nutzungen, § 818 I 1.Var., zB Mieteinnahmen aus dem herauszugebenen Grundstück.

▪ **Gründe für die Leistungskondiktion:**

Unterschied wichtig für die Ausnahmen (= keine Kondiktion).

Kondiktionstatbestand	Worum handelt es sich?	Ausnahmen
Fehlen eines rechtlichen Grundes, § 812 I 1 Var. 1	irrtümliche Leistung, Nichtigkeit des Vertrages, oder: erfolglose Leistung (Gattungsschuldner S liefert Ware von schlechter Art und Güte = bleibt zur Lieferung mittelguter Ware verpflichtet = kann schlechte Ware kondizieren).	Der Leistende wußte, dass er nicht zur Leistung verpflichtet war (§ 814 Var. 1). Die Leistung entsprach sittlicher Pflicht oder Rücksicht (§ 814 Var. 2).

Späterer Wegfall des rechtlichen Grundes, § 812 I 2 1.Var.	Wirksame Anfechtung eines Vertrages, §§ 119, 123	
Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolgs (§ 812 I 2 Var. 2).	Vorleistung mit gesicherter Erwartung eines bestimmten Verhaltens eines anderen (N hatte von seiner Tante T ein Grundstück auf 30 Jahre gepachtet. In einem Testament der T war N als Alleinerbe eingesetzt. Daraufhin errichtete N ein Haus auf dem Grundstück. Später erbte aber D. Nach dem Tod verlangte N von D den Wert des Gebäudes: (+). Unerheblich sind fehlgeschlagene einseitige Motive.	Der Eintritt des Erfolgs war mit Wissen des Leistenden von Anfang an möglich (§ 815 Var. 1). Der Leistende hat den Erfolgseintritt treuwidrig verhindert (§ 815 Var. 2).
Erfüllung trotz Bestehens einer dauerhaften Einrede gegen einen Anspruch (§ 813 I)	Leistung auf eine wertlose Forderung, zB Einrede nach § 821.	Eine vorfristig erbrachte Leistung kann nicht zurückgefordert werden, § 813 II.
Verstoß des Empfängers gegen gesetzliches Verbot / gute Sitten, § 817 Satz 1 (geringe Bedeutung, da Verpflichtungsgeschäft nach §§ 134 oder 138 nichtig = § 812 I 1 Var. 1).	verwerflicher Zweck, zB durch passive Bestechung erlangte Zahlungen, Schutzgelderpressung (Grundgeschäft gültig, hier trifft Leistenden kein Vorwurf).	Der Leistende handelt selbst sittenwidrig, § 817 Satz 2. Teleologische Erweiterung: Auch wenn <i>nur</i> dem Leistenden ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt = keine Rückforderung. hM: § 817 Satz 2 „ allgemeine Rechtsschutzversagung , die alle Ansprüche ausschließt, zu deren Begründung sich der Gläubiger auf eigenes gesetz- oder sittenwidriges Verhalten berufen muß.“

Problem: G überlässt dem S ein Darlehen unter Verabredung eines wucherischen Zinses. – G vermietet Zimmer zu einem horrenden Mietpreis an Gastarbeiter.

→ Verträge nichtig, § 138 (str., ob bei den Zimmern geltungserhaltende Reduktion auf den angemessenen Mietzins / Pro: Abschreckungsfunktion. Contra: § 817 soll keinen Strafcharakter haben). = Übermäßiger Zins kann von G nicht verlangt werden, G ist zur Herausgabe nach § 817 Satz 1 verpflichtet.

Aber muß S / der Gastarbeiter nicht wenigstens die rechtsgrundlose Nutzung vergüten? BGH: nur bei EBV zwischen den Parteien, dann nach §§ 990, 987. Medicus: Warum eine Vergütungspflicht bei Wuchermiete (dort besteht ein EBV), nicht aber bei Wucherdarlehen (kein EBV)? Angemessene Zahlung für Darlehen / Zimmer wird von § 817 nicht missbilligt. Also sind S und der Gastarbeiter grundlos bereichert, wenn sie kostenlos (ohne Rechtsgrund, da Vertrag nichtig) wohnen.

▪ **Mehrpersonenverhältnisse:**

Oft problematisch:

→ Wer ist Gläubiger der Leistungskondition?

→ Wer ist Schuldner?

Regelfall: Jeder Beteiligte hat nur mit seinem Partner zu tun.

Ausnahme: § 822 – Durchgriff auch gegen Dritte, die Sache unentgeltlich erlangt haben. Grund: weniger schutzbedürftig.

Wertungskriterien		
Jeder Partei eines fehlerhaften Kausalverhältnisses sollen ihre Einwendungen gegen die andere Partei erhalten bleiben.	Umgekehrt soll jede Partei vor Einwendungen geschützt werden, die Vertragspartner aus seinem Rechtsverhältnis zu einem Dritten herleitet.	Jede Partei soll das und nur das Insolvenzrisiko tragen, den sie sich selbst als Partner ausgesucht hat.
Maßgeblich ist, als wessen Leistung sich das Erlangte aus Sicht des Empfängers darstellt (Empfängerhorizont).		

BGH: Es kommt immer auf die Besonderheiten des Einzelfalls an, es verbietet sich jede schematische Lösung.

Beispiel: A verkauft und liefert an B, B an C. Beide Kaufverträge sind nichtig. Hier soll A nicht direkt von C kondizieren können. Nur so bleiben die Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen A und B erhalten (etwa § 273 - Zurückbehaltungsrecht).

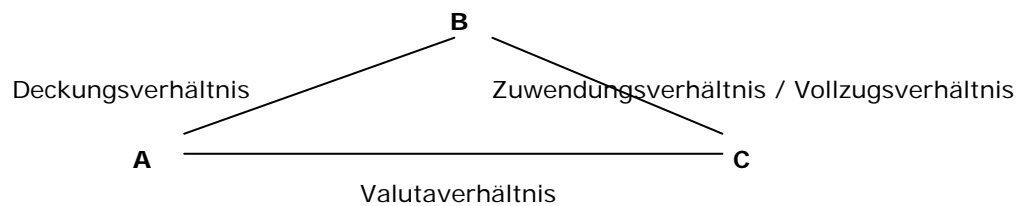
Folglich kann B seinen Anspruch gegen C auch nicht an A abtreten: „Kondiktion der Kondikation“.

Denn wenn A aus der abgetretenden Kondiktion des B gegen C vorgeht, ist er nach § 404 auch den Einwendungen des C gegen B ausgesetzt; auch muß A so das Insolvenzrisiko des C tragen.

→ **Keine Kumulation der Risiken** von B und C allein bei A!

→ Ebenso: Durchlieferung. A liefert eine bewegliche Sache auf Weisung des B direkt an C.

→ Ebenso: **Anweisungsfälle** (Anweisung: § 783, eigentlich nur **Scheck**). B weist A an, an C zu liefern. Keine Kondiktion A-C, nur A-B und B-C.



Problem: Fehlerhafte Anweisung (von B an A).

B übergibt C einen Scheck. Später widerruft B den Scheck bei der Bank A. A bestätigt den Widerruf. Als C, der von dem nichts weiß, den Scheck einlösen will, zahlt die Bank ausversehen. Anspruch der Bank gegen C? (-), kein Durchgriff! C ist mit Bank nur durch das Valutaverhältnis verbunden. Widerruf betrifft aber nur das Deckungsverhältnis B und Bank.

Anspruch Bank aber (+), wenn Scheckeinreicher von Sperrung **wußte**. Bank kann bei unredlichem Empfänger direkt kondizieren. Ein solcher Empfänger glaubt nämlich nicht an eine Leistung des Anweisenden. Anspruch gegen Einreicher ist aber Eingriffskondiktion, nicht Leistungskondiktion. Grund: Bank wollte ja nicht eine Pflicht gegenüber dem Empfänger erfüllen, sondern ihre vermeintliche Pflicht gegenüber dem Anweisenden.

Ebenso direkte Kondiktion bei ganz fehlender oder gefälschter Anweisung (= Scheck). Denn ohne Anweisung ist nichts dem B zurechenbar, B muß von der Rückabwicklung unberührt bleiben.

→ Versprechen Leistungen an Dritte (Vertrag zugunsten Dritter): ebenso.

Häufiger Fall: Vater V gibt Empfänger E Geld, damit dieser für Sohn D (Dritter) sorgt.

<p>Dritter ohne eigenen Anspruch gegen den Versprechenden [unechter Vertrag zugunsten Dritter] = Kondiktion nur Dritter-Versprechensempfänger, Versprechensempfänger-Versprechender.</p>	<p>Dritter mit eigenen Anspruch gegen den Versprechenden [echter Vertrag zugunsten Dritter] = genauso! <u>Ausnahmen:</u> → § 822 (häufig, da Dritter oft versorgt werden soll, erhält also etwas unentgeltlich). → Nach § 334 stehen Einwendungen dem Versprechenden auch gegen Dritten zu. Also: Kondiktion Versprechender – Dritter möglich. Beim echten Vertrag zugunsten Dritter ist Empfänger der Leistung des Versprechenden, wer in enger Verbindung zu dem mit dieser Leistung verfolgten Zweck steht.</p>
---	--

→ Leistung auf fremde Schuld

Bsp.: Onkel A zahlt die vermeintlichen Mietschulden seines Neffen B beim Vermieter C. B hatte aber gar keine Schulden mehr.

1. A.: Leistung A – C (+), da im Gegensatz den anderen Anweisungsfällen A (und nicht B) den Leistungszweck bestimmt.

Also kann A bei C kondizieren und C kann dem keine Einwendungen aus seinem Verhältnis zu B entgegenhalten (etwa neu entstandene Mietschulden). Das ist nicht ungerecht: C konnte ja ohnehin mit einer Zahlung des A nicht rechnen.

2. A.: nur A – B, da A den Zweck (Schenkung) nur gegenüber B verfolge.

Also kann A nur bei B kondizieren, B bei C, C kann B Einwendungen entgegensetzen (zB neu entstandene Mietschulden).

Entscheidend ist, welchen **Zweck die Beteiligten nach ihrem zum Ausdruck gebrachten Willen verfolgt** haben. Danach richtet sich auch die einer Zuwendung gegebene Zweckbestimmung, die wiederum für das Leistungsverhältnis maßgebend ist, innerhalb dessen der bereicherungsrechtliche Ausgleich zu vollziehen ist.
Bei der Durchlieferung ist es Zweck des A, an B zu liefern und nicht an C = also Leistung A-B, also nur dort Kondiktion.
Fehlerhafter Scheck eingereicht (*mit* Wissen des Einreichers): Zweck zu betrügen = Bereicherung direkt!

→ Banküberweisungen: Beteiligte Banken sind nur Leistungsgehilfen, die Überweisung wird bereicherungsrechtlich also so behandelt wie eine Barzahlung zwischen den beiden Personen.

Erfüllungsgehilfen kondizieren nicht (nämlich nicht die Leistung, an der sie nur als Gehilfen mitgewirkt haben).

Sonderfall:

Irrtum über den Leistenden

Der Grundstückseigentümer E bestellt bei A ein schlüsselfertiges Haus und bezahlt den Festpreis. A kauft das in das Haus einzubauende Installationsmaterial im Namen des E bei B. B liefert das Material „wortlos“ an die Baustelle, es wird eingebaut. A wird insolvent, B verlangt von E Bezahlung.

B – E: § 433 (-), wenn E das vollmachtlose Handeln des A nicht genehmigt.

B – E: Leistungskondiktion des Materialwertes.

Problem: Leistung der B an E? Zwar wollte B an E leisten, dem er sich vertraglich verpflichtet glaubte. Jedoch konnte E annehmen, das Material sei eine Leistung des A, der ja ein schlüsselfertiges Haus schuldet.

MM: Willensrichtung des Leistenden, hier B, entscheidend = B – E (+), aber nur Wertersatz, § 951 I 2.

Problem: Kann E seine Zahlungen an A dem B nach § 818 III entgegenhalten?

BGH: Empfängerhorizont (§§ 133, 157): Als wessen Leistung stellt sich die Zuwendung dar?

Entscheidend also, was E nach den Auslegungsregeln über Willenserklärungen erkennbar geworden sei. B – E (-).

Problem: Kann B den falschen Anschein bei E nach § 119 I anfechten?

Argument: B ist schutzunwürdiger als E. B hat sich nicht der Vollmacht vergewissert, sondern auch auf Kredit geliefert. Dagegen hat E an A erst gezahlt, nachdem dieser seine Leistung anscheinend erbracht hatte. Da also B ohne ausreichende Grundlage dem A vertraut hat, muß er den Schaden aus diesem enttäuschten Vertrauen tragen.

III. Eingriffskondition, § 812 I 1 Var. 2

■ Ziel: Der Bereicherte hat sich etwas durch eigene Handlung selbst verschafft, was einem anderen gehört.

Hier ist nicht nach dem „richtigen Leistungsempfänger“ zu fragen. Entscheidend ist allein die unmittelbare Vermögensverschiebung.

Grund: Das ausschließliche Verwertungsrecht steht dem Inhaber zu. Wenn ein Eingreifer sich dessen bemächtigt, muß er es herausgeben.

Verschaffen kann man sich Eigentum, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte [Paul Dahlke: Anspruch direkt gegen Motorroller Hersteller. BGH: „Der Bereicherungsanspruch soll nicht eine Vermögensminderung im Vermögen des Beteiligten, sondern einen grundlosen Vermögenszuwachs im Vermögen des Bereicherten auslösen.“]

■ Schema:

1. durch Eingriff (in sonstiger Weise: Nichtleistungskondition als Oberbegriff)

Gläubiger: derjenige, auf dessen Kosten eingegriffen wurde.

Schuldner: wer Vorteil hat.

Problem: mehrere haben Vorteil. Wer ist dann Konditionsschuldner?

→ § 816 I 1: der Verfügende („trifft ein Nichtberechtigter ... eine Verfügung ... ist er zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet“).

→ § 816 II: der Leistungsempfänger.

→ Problem der unberechtigten Nutzungsüberlassung: V vermietet Strandkörbe des erkrankten E an den gutgläubigen M. Den Erlös behält V für sich. Gegen wen kann E kondizieren: V oder M? – Nach §§987ff. wird M als redlicher entgeltlicher Besitzer gegen jeden Anspruch des E wegen der gezogenen Nutzungen geschützt. E kann sich daher allein gegen den unredlichen (mittelbaren) Besitzer V halten.

2. auf dessen Kosten

3. ohne Rechtsgrund

Rechtsgrund kann sich ergeben aus der Aneignungsgestattung nach § 956.

4. etwas erlangen.

Richtet sich, da der Eingriffserwerb regelmäßig nicht in Natur herausgegeben werden kann, auf dessen Wert, § 818 II.

hM: Wert des Erlangten.

<p>E und N sind Nachbarn. N hatte Dienstbarkeit auf Grundstück des E, um seine Eisenbahn darüber fahren zu lassen. N kauft weiteres Land und läßt über E's Grundstück auch Wagen auf das neue Land fahren. → Dienstbarkeit überschritten, N greift in Eigentum des E ein, Eingriffskondition E-N (+).</p>		
<p>MM: N muß Mehrgewinn rausgeben, den er durch die unberechtigte Gleisnutzung erhalten hat.</p>	<p>MM: N schuldet, was er durch diese Mehrbenutzung erspart hat, also etwa die Mehrkosten durch Kfz-Beförderung.</p>	<p>HM: N hat den Wert der Mehrbenutzung zu ersetzen = Betrag, der für die Gestattung einer solchen Mehrbenutzung gewöhnlich verlangt und bezahlt wird = egal, ob Fabrik rentabel arbeitet oder ob durch Bahntransport Kosten erspart wurden.</p>

Sonderfall § 816


§ 816 I: typisch ist der gutgläubige Erwerb des Eigentums von einem Nichtberechtigten, § 932. Dann hat der Veräußerer die von ihm erzielte Gegenleistung an den früheren Eigentümer herauszugeben.

Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die Herausgabepflicht den unmittelbar Begünstigten, § 816 I Satz 2. Durchbrechung des Grundsatzes, dass man sich an den jeweiligen Leistungspartner zu halten hat.

Gestohlenes Eigentum kann nicht gutgläubig erworben werden, § 935. In einem solchen Fall (wie beim Fehlen der Gutgläubigkeit nach § 923) hat der Erwerber kein Eigentum erworben, sondern schuldet dem Eigentümer die Verschaffung des Besitzes an der Sache.

Ist der Erwerber unbekannt oder die Sache beschädigt und damit der Anspruch wertlos, kann der Eigentümer die zunächst unwirksame Transaktion nach § 185 II nachträglich genehmigen und vom Veräußerer den Erlös nach § 816 I 1 verlangen.

(Damit er aber vor einer vorschnellen und nicht überschaubaren Entscheidung geschützt ist, kann er gegen den (noch) Nichtberechtigten auf Herausgabe Zug-um-Zug gegen die Genehmigung klagen.)

<p>Dieb D stahl einem Bauern zwei Jungbullen und veräußerte sie an eine Wurstfabrik. Der Bauer verlangte vom Wurstfabrikanten den Wert der Bullen ersetzt. Dieser meinte, er habe die Bullen zwar nicht durch Leistung des Diebes erwerben können (§ 935), aber durch Verarbeitung (§ 950).</p>		<p>B – W (+), da der Anspruch aus § 950, 951 I 1, der auf § 812 I 1 Var. 2 verweist, bestehen bleibt. Ergebnis: Wertersatz nach § 818 II. Wer Eigentum erst durch Verarbeitung erwirbt, ist nicht gegen die Eingriffskondition des Alteigentümers geschützt. Denn dieses Eigentum war wegen §935 I nicht Gegenstand der Leistung des Veräußerers; dieser hatte nur den Besitz übertragen können.</p>
---	---	--

Weiteres Bsp.:

A, ein Angestellter der Weberei E, entwendet dort Stoff und veräußert ihn an die Färberei F. Diese veräußert den Stoff nach Bearbeitung an den Händler H, der ihn an seine Kunden verkauft. E verlangt von H nach § 816 I 1 den Kaufpreis, den dieser von den Kunden erzielt hat.

Da A nur Besitzdiener des E war, hatte E den unmittelbaren Besitz an dem Stoff ohne seinen Willen verloren. Nach § 935 waren also zunächst alle Veräußerungen des Stoffes unwirksam. Auch ein Eigentumserwerb der Färberei nach § 950 lag wegen des verhältnismäßig geringen Wertes der Färbung nicht vor.

E konnte daher nach seiner Wahl eine der Veräußerungen durch Genehmigung wirksam machen (§ 185) und so das Erfordernis einer wirksamen Veräußerung in § 816 I 1 herbeiführen.

E – H aus § 816 I 1 ?

- BGH: (+), Inhalt: Kaufpreis / Wortlaut: „das durch die Verfügung Erlangte“ egal, dass E ungefärbten (also weniger wertvollen) Stoff verloren hat und dass Käuferlös, den H erzielt hat, ggf. über Wert des Stoffes liegt.
 → BGH: Nur bei Härtefällen Korrektur über § 242.
- TdLit: (+), Inhalt: Wert (wohl des ungefärbten Stoffes)
 Verkäufer soll nicht das herausgeben müssen, was seinem „Verkaufsgeschick“ entstammt. Wenn der Erlös den Wert unterschreitet, will allerdings auch diese Ansicht nur auf den Verkaufserlös haften lassen. Für den redlichen Veräußerer ergibt sich das aus § 818 III.
- Kritik am BGH, der auf das „Erlangte“ abstellt:

H erlangt durch seine wirksame Verfügung an die Kunden die Befreiung von der gegen ihn gerichteten Forderung, die den Erwerbem aus dem Grundgeschäft (Kauf) zusteht. Diese Befreiung selbst kann nicht herausgegeben werden. Also muß der Veräußerer nach § 818 II ihren Wert ersetzen.

E – H auf Wert des gefärbten Stoffes, aber nicht des Verkaufsgewinnes über Wert.

Kann H den an die Färberei gezahlten Erwerbspreis abziehen? Nein. Zahlung des Erwerbspreises ist keine Folge der Bereicherung, sondern ihre Ursache. Außerdem: Zwar habe H den Erwerbspreis im Vertrauen darauf bezahlt, den Stoff behalten zu dürfen. Aber dieses Vertrauen habe F hervorgerufen und nicht der kondizierende E; dem E könne der Vertrauensschaden des H also nicht zugerechnet werden.

Aber F – E auf Wert der Färbung, da die sich als eine Verwendung auf eine fremde Sache herausstellt.

Zusammenfassung:

<p>Normalfall bei Eingriffskondition und § 816 I 1: Der Eingreifende schuldet unabhängig von seinem Verschulden den Wert. Hat er weniger als den Wert erlangt, kommt § 818 III in Betracht.</p>	<p>Bei Verschulden kann der Eingreifende dem Berechtigten zusätzlich aus § 823 I auf Schadensersatz haften. Diese Haftung wird aber bei einer Vindikationslage eingeschränkt, §§ 989, 990, 993 I.</p>	<p>Einen den Sachwert und den Schaden übersteigenden Mehrerlös kann der Berechtigte nicht herausverlangen (BGH). Medicus: §§ 687 II, 681, 667.</p>
--	--	---

§ 816 II betrifft vor allem die Zahlung an den falschen Schuldner nach einer dem Schuldner nicht bekannten Abtretung gemäß § 407 I.

Dann ist der Empfänger dem richtigen Gläubiger gegenüber zur Herausgabe verpflichtet.
 Praktischer Fall: Schuldner weiß nicht, dass ein Gläubiger seine Forderung einer Bank zur Sicherheit abgetreten hat. Leistet der Schuldner an den Gläubiger, kann dies die Bank vom Gläubiger verlangen, nicht vom Schuldner.

IV. Verhältnis „Eingriff“ zu „Leistung“

■ Grundsatz: Exklusivität.

Wer etwas durch Leistung des anderen erhalten hat, kann dies nicht – durch Eingriff – genommen haben.

Bsp.: Bauunternehmer B baut ihm selbst gehörendes Material zur Erfüllung eines Bauvertrages in das Grundstück des E ein (§§ 946, 93, 94), folglich erwirbt E durch Leistung: Bei Fehlerhaftigkeit des Vertrages gibt es nur eine Leistungskondition.

Dieses Ergebnis ist nach § 951 I 1 zweifelhaft. Jedoch ist diese Vorschrift eine **Rechtsgrundverweisung** auf §§ 812ff. Daraus folgt: Bei Vorliegen eines rechtlichen Grundes (also hier eines wirksamen Bauvertrages) gibt es keine Leistungskondition. Und eine Nichtleistungskondition scheidet schon deshalb aus, weil der Erwerb auf einer Leistung beruht.

Hat dagegen E selbst das Material des B ohne dessen Erlaubnis eingebaut: §§ 951 I 1 → 812 I 1 Var. 2 (Eingriffskondition): (+).

■ Problem: Dritte.

B baut zur Erfüllung eines Bauvertrages bei E Material ein, das dem D gehört (Lieferung unter Eigentumsvorbehalt). Leistung zwischen B und E.

D – E aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Var. 2? Rechtsverlust des D (+), Rechtsänderung zugunsten E (+). Rechtsgrund fehlt (+), da der Bauvertrag nur relativ wirkt zwischen B und E. Problem: E hat den Wert des eingebauten Materials vielleicht schon an B gezahlt.

→ Subsidiarität der Eingriffskondiktion.

D – E (-). Grund: Wertung des § 816 I 1. Dort kann sich der Anspruch nur gegen den Verfügenden, nicht gegen den Erwerber richten. Damit soll der redliche Erwerber geschützt werden.

Hier im Einbaufall entsprechend:

→ Wäre das Material vor Einbau an E übereignet worden, §§ 932 Eigentum des E, kein Fall der §§ 946, 951 I 1, 812 I 1 Var. 2: Das eingebaute Material gehörte dem E ja bereits. = Keine Eingriffskondiktion des D gegen E, nur gegen B.

→ Hier lag keine vorherige Übereignung an E vor. Die Wertung muß aber übertragen werden. Also D – E (-), nur D – B (+).

E erwirbt beim Einbau kondiktionsfest, weil er gutgläubig war und das Material nicht abhanden gekommen war.

V. Inhalt und Reichweite des Bereicherungsanspruchs

■ Normalfall: § 818.

Abgeschöpft wird die ungerechtfertigte Vermögensmehrung, aber das „Stammvermögen“ soll geschont werden.

Das **Erlangte**, sonst **Surrogate** (§ 818 I Var. 2), zB Versicherungssumme und Erlös und Nutzungen, § 818 I Var. 1, zB Mieteinnahmen.

Kann das Erlangte nicht mehr herausgegeben werden und gibt es keine Surrogate: **Wertersatz**, § 818 II – Marktwert oder übliche Lizenzgebühr.

Obergrenze der Herausgabepflicht für das Erlangte, Surrogate und Wertersatz bildet die noch vorhandene Bereicherung, § 818 III.

Einwand der Entreicherung soll sicherstellen, dass nur tatsächlich vorhandene Vorteile abgeschöpft werden und der Bereicherte nicht auf sein Stammvermögen zurückgreifen muß.

■ **Keine aufgedrängte Bereicherung:** Kein Anspruch, wenn dem Berechtigten nichts an der Bereicherung liegt.

Aber geregelte Fälle:

→ Mieter können Ersatz für notwendige Verwendungen verlangen, ohne Rücksicht auf Bereicherung des Vermieters, § 536 a II.

→ EBV: nur §§ 985ff. gelten, sodass nach § 996 nur Verwendungen zu ersetzen sind, was also einer Sache zugute kommt, ohne sie grundlegend zu verändern, zB zur Erhaltung und zur Pflege. Der Besitzer, der die Sache an den Eigentümer herausgehen muß, erhält dagegen keine Verwendungen ersetzt wie Verschnörkelungen an einem Auto, die weder benötigt werden, noch sich listenpreismäßig auswirken.

■ **Berechnung der „Entreicherung“**, § 818 III: Entreicherung kann eintreten durch Verbrauch, Zerstörung, Verlust der Sache; eigene Vertragskosten (Gebühren, Steuern) und Aufwendungen auf das Erlangte (zB Umbaukosten).

Der Bereicherte kann auch geltend machen, dass er bei Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit des Erwerbs ein anderes gewinnbringendes Geschäft getätigt hätte.

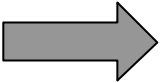
All dem stehen Vermögensvorteile gegenüber, die der Bereicherungsschuldner aus dem Vorgang erzielt hat.

Insb. Ersparnis eigener, sonst getätigter Aufwendungen sowie erzielter Gewinn.

Ist Geld verbraucht worden, wird danach gefragt, ob damit eine sonst auch anfallende Anschaffung getätigt wurde. Nur in einem solchen Fall ist es unter dem Gesichtspunkt der erwarteten Aufwendung zurückzuzahlen.

- **Der verklagte bzw. bösgläubige Bereicherte:** Das Bereicherungsrecht ist im Normalfall schuldberfreundlich. Ein grundlos Bereicherter, der nichts vom fehlenden Rechtsgrund weiß, soll nur ausgleichen, was ihm tatsächlich nachhaltig zugeflossen ist. Wenn er jedoch Kenntnis vom Rechtsmangel hat, verdient er keine Schonung.

Deshalb Haftungsverschärfung ab Kenntnis. Ist die Sache herauszugeben: Schadensersatz bei Verschulden nach §§ 292, 989, 990. Leistung ist im übrigen nach §§ 291f. zu verzinsen.

<p>Minderjähriger M fliegt als blinder Passagier nach New York. Nachdem er von den Einreisebehörden mangels Visum zurückgewiesen worden ist, befördert ihn die Lufthansa sofort zurück. Beide Flüge waren nicht voll ausgebucht. L-M aus § 812 I 1 2.Var. in Höhe des Flugpreises?</p>		<p>Problem: Kein Schaden bei Lufthansa, da beide Flüge nicht voll ausgebucht = § 823 (-). Nutzung eines sowieso fliegenden Flugzeugs keine Bereicherung: § 818 III, da M wieder zurück musste. Aber er war bösgläubig (einsichtsfähig wie bei Deliktsrecht) und daher § 819 I. Also L-M aus § 812 I 1 2.Var. (+).</p>
---	---	---

- **Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrages**

(Bisherige Darstellung bezog sich auf einen für sich stehenden Bereicherungsanspruch.)

Nun: Jede Seite hat etwas rechtsgrundlos gegeben und empfangen.

Normalfall: Beide Seiten gehen das Erhaltene zurück. Zu unterscheiden vom Rücktritt, da dort der Rücktrittsgegner strenger haftet als ein gutgläubig Bereicherter, zB gibt es keinen § 818 III.

Problem: Gekaufte Sache ist ersatzlos untergegangen. Soll dann die Gegenseite die vollständige Leistung zurückerstatten müssen, obwohl sie nichts erhält?

MM: Bei getrennter Betrachtung beider Ansprüche hätte der Verkäufer den vollen Kaufpreis zu ersetzen, erhalte selbst jedoch gar nichts: Zwei-Konditionen-Lehre.

BGH: Saldo-Theorie. Die beiden Bereicherungsansprüche stehen von Anfang an in wechselseitigem Verhältnis und entstehen gar nicht in „lupenreiner“ Form.

Ergo: Es ist nur die Differenz zwischen dem **objektiven Wert** beider Leistungen auszugleichen.

„Stehen sich bei einem unwirksamen Geschäft Leistung und Gegenleistung gegenüber, so sind diese grundsätzlich zu saldieren. Der Bereicherungsanspruch geht hier auf Herausgabe oder Wertersatz des Überschusses der Aktiv - über die Passivposten.“ (BGH)

Ausnahmen:

→ Eine Partei wurde **arglistig getäuscht** = sie muß sich kein Saldo-Abzug der Gegenseite gefallen lassen.

A kauft bei Gebrauchtwagenhändler H ein Auto für 4000 Euro. H hatte den Kilometerzähler verstellt. A beschädigt das Auto, bei anderer Werkstatt wird der Betrug aufgedeckt. A verlangt nun von H die 4000 Euro gegen Rückgabe des beschädigten Autos zurück. – Obwohl nach der Saldo-Theorie kein Überschuß existierte, sprach der BGH dem A den vollen Kaufpreis zu.

Die Saldo-Theorie ist eine an Billigkeitserwägungen orientierte „Gesetzeskorrektur“, für die es bei arglistiger Täuschung keinen Anlaß gebe.

→ Auch ein **nicht bzw. beschränkt Geschäftsfähiger** braucht sich keine Gegenleistungen anrechnen zu lassen.